

450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (424 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten

Der gegenständliche Vertrag verfolgt den Zweck, den zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden intensiven Handelsverkehr mit Meßgeräten dadurch zu erleichtern, daß Bediensteten der Eichbehörden des Empfängerstaates die technische Prüfung und Stempelung (Eichung) der Meßgeräte auf dem Gebiet jenes Staates gestattet wird, in dem sie hergestellt wurden.

Durch den vorliegenden Vertrag soll es einerseits österreichischen Herstellern ermöglicht werden, Meßgeräte, die in die Bundesrepublik Deutschland exportiert werden, schon vor der Absendung im eigenen Betrieb von Organen der deutschen Eichbehörden eichen zu lassen und andererseits österreichischen Käufern, Meßgeräte aus der Bundesrepublik Deutschland in gültig geichertem Zustand zu importieren.

Der Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Zu Artikel 1 Abs. 1 und 4 ist zu bemerken, daß diese verfassungsändernd sind, da die in Artikel 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen von

Organen der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der Republik Österreich ein Übergreifen der Vollziehungstätigkeit eines fremden Staates in den österreichischen Hoheitsbereich darstellen und die Bestimmung des Artikels 1 Abs. 4 im Zusammenhang mit Artikel 1 Abs. 1 gesehen werden muß.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1967 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Czettel, Kostroun sowie von Sektionsrat Dipl.-Ing. Bernhardt und des Berichterstatters stimmen-einhellig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Auffassung, daß in diesem Falle die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten (424 der Beilagen), dessen Artikel 1 verfassungsändernde Bestimmungen enthält, wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 13. April 1967

Kulhanek
Berichterstatter

Mitterer
Obmann